

§ 13

Struktur der VVB Film

Für die Struktur der VVB Film gilt der vom Ministerium für Kultur bestätigte Strukturplan.

Arbeitsweise der VVB Film

§ 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB Film besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Film- und Lichtspielwesens und der ihr unterstehenden Studios, Betriebe und Einrichtungen zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Mitarbeit in den künstlerischen Räten der Studios,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von schöpferischen Aussprachen mit Künstlerkollektiven,
- c) eine halbjährliche Rechenschaftslegung über die Erfüllung der kulturpolitischen und ökonomischen Zielsetzung vor den gewählten Vertretern des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- d) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen,
- e) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Kunst,
- f) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und andere Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben,
- g) die Vorbereitung und Durchführung von künstlerisch-ideologischen und technisch-ökonomischen Konferenzen der unterstellten Studios und Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen und den Verbänden der Kunstschaffenden,
- h) die Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen für das Lichtspielwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften und den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung.

(2) Die verantwortlichen Kultur- und Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB Film mit den Studios und Betrieben und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Kultur- und Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben der Studios oder Betriebe zu erklären.

§ 15

Die VVB Film hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Direktoren der Studios und Betriebe gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden, und die Direktoren zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

§ 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB Film einem Studio oder Betrieb als Leitbetrieb übertragen. Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Studios und Betrieben gegenüber weisungsberechtigt.

§ 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB Film werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB Film geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB Film im Rahmen der von dem Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

§ 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB Film eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit den örtlichen Kreislichtspielbetrieben, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen, die Organisation des Berufsverkehrs u. a.

§ 19

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB Film wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVB Film zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB Film und andere Personen können die VVB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

Anordnung**über die Rechtsstellung von Betrieben
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
Bereich Rundfunk und Fernsehen.**

Vom 20. August 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 sind

1. das Funkversuchswerk
2. der Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen
3. das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen
4. das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen

juristische Person.